

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 4. MAI 1951

NUMMER 36

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 4. 1951, Zulassung und Vereidigung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 521. — RdErl. 18. 4. 1951, Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 523. — RdErl. 19. 4. 1951, Anfertigung von Katasterunterlagen für die Durchführung von Fortführungsmeßungen. S. 523. — RdErl. 19. 4. 1951, Vorschriften für die Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 5000 im Lande Nordrhein-Westfalen (Top. Meld.Erl. NRW). S. 523. — RdErl. 20. 4. 1951, Zuständigkeit für die Ausführung von Urkundsmessungen. S. 524. — RdErl. 20. 4. 1951, Besuch jugendfreier Filme durch Jugendliche. S. 524. — RdErl. 25. 4. 1951, Schutz des Fronleichnamstages und des Reformationsstages. S. 524. — RdErl. 26. 4. 1951, Vordrucke für Interzonennäpäle. S. 525.

B. Finanzministerium.

RdErl. 27. 4. 1951, Auszahlung der Angestelltenbezüge für Mai 1951. S. 525.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****E. Arbeitsministerium.****F. Sozialministerium.**

RdErl. 12. 4. 1951, Kriegsfolgenhilfe; hier: Beihilfen zur Auswanderung. S. 525. — Bek. 24. 4. 1951, Staatlich anerkannte Säuglings- und Kinderpflegeschulen. S. 527.

G. Kultusministerium.**H. Ministerium für Wiederaufbau.**

IV B. Recht: RdErl. 17. 4. 1951, Unentgeltliche Geländeabtretung nach dem Wohnsiedlungsgezetz. S. 527. — RdErl. 19. 4. 1951, Aufbaugesetz; Mustergeschäftsordnung für das Umlegungsverfahren. S. 528. — RdErl. 19. 4. 1951, Bestandsverzeichnis und Verteilungsverzeichnis im Umlegungsverfahren nach dem Aufbaugesetz. S. 530.

J. Staatskanzlei.**A. Innenministerium****I. Verfassung und Verwaltung****Zulassung und Vereidigung
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1951 —
Abt. I — 23 — 18 Nr. 489/51

I.

Der Abs. 2 meines RdErl. vom 18. Oktober 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1671/49 II — (MBI. NW. S. 1002) erhält folgende Neufassung:

Die Bestimmungen meines RdErl. vom 30. Juni 1949 — I — 128 — 10 Nr. 1626/49 — MBI. NW. S. 777 — sind sinngemäß anzuwenden. Der letzte Absatz der auszufertigenden Urkunde ist wie folgt zu ändern:

„Die Zulassung erfolgt für das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des ehemaligen Landes Lippe. Niederlassungsort ist

Damit ist die seit rd. drei Jahren bestehende Verwaltungsübung, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure auf Widerruf zuzulassen, nicht mehr anzuwenden. Soweit bisher Zulassungen auf Widerruf ausgesprochen wurden, ist den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren von der Aufsichtsbehörde durch formlose Verfügung mitzuteilen, daß die Widerrufsklausel in den Zulassungsurkunden als gegenstandslos zu betrachten sei.

Sämtliche zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure leisten vor dem mit der Abnahme des Eides von dem für ihren Niederlassungsort zuständigen Regierungspräsidenten beauftragten Beamten folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich die Aufgaben und Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach bestem Wissen und Können erfüllen und die bestehenden Vorschriften genau beachten will. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Die Abnahme des Eides darf erst erfolgen, wenn der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr für die Zulassung erbracht ist.

Vor der Eidesleistung ist dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur der Inhalt des Eides bekanntzumachen. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist in würdiger Form auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet.

Der Schwörende soll dabei die rechte Hand, bei ihrer Behinderung die linke erheben. Über die Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat. Die Verhandlung ist von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der den Eid leistet, sowie von dem Beamten, der die Vereidigung vorgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist zu den Personalakten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu nehmen.

Verweigert ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die Ableistung des Eides, ist die Zulassung zurückzunehmen.

Als Verhandlungsniederschrift dient nachstehendes Muster:

Verhandelt

....., den

(Behörde)

Niederschrift über die Vereidigung
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

(Name, Vorname)

geb. am in

(Geburtsort)

Dem Erschienenen wurde die Eidesformel vorgelesen. Er wurde auf die Bedeutung des Eides hingewiesen. Er wiederholte unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgesprochene Eidesformel:

„Ich schwöre, daß ich die Aufgaben und Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nach bestem Wissen und Können erfüllen und die bestehenden Vorschriften genau beachten will. So wahr mir Gott helfe!“

(Religiöse Beteuerung ggf. weglassen)

v. g. u.

.....
(Vor- und Zuname)

Dies wird unterschriftlich bescheinigt:

.....
(Name und Dienstbezeichnung)

— MBI. NW. 1951 S. 521.

**Berichtigungen und Nachtragungen in der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1951 —
Abt. I — 23 — 10 Nr. 592/51

Lfd. Nr.

A 2	Ahlmer	ist zu streichen
F 4	Flohr	ist zu streichen
G 2	Gaiser	Ort d. Niederlassung: Düsseldorf-Lohausen, Lilienthalstr. 72
K 7	Klöckner	Ort d. Niederlassung: Köln, Ubierring 11
K 11	König	ist zu streichen.

— MBl. NW. 1951 S. 523.

**Anfertigung von Katasterunterlagen
für die Durchführung von Fortführungsmeßungen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1951 —
Abt. I — 23 — 80 Nr. 605/51

Aus Kreisen der Wirtschaft und Verwaltung ist wiederholt Klage geführt worden, daß für die Herstellung von Handrissen und anderen Katasterunterlagen zur Durchführung von Fortführungsmeßungen eine zu lange Zeit benötigt wird und daß dadurch wichtige Bauvorhaben usw. erheblich verzögert worden sind. Offenbar werden bei Herstellung dieser Unterlagen die Bestimmungen des RdErl. des Pr.Fin.Min. vom 9. April 1931 (K V 2.310) über die Verwendung von Lichtpausenapparaten in der Katasterverwaltung nicht genügend beachtet (s. Anw. II f. d. Verfahren bei den Fortschreibungsmessungen in der Fassung vom 1. März 1939, S. 58).

In Nr. 9 dieses RdErl. wird zur Einschränkung der Zeichenarbeiten und Verbilligung der Messungsunterlagen empfohlen, von der Auflösung des Handrisses in einzelne Feldbuchlichtpausen in weitestgehendem Maße Gebrauch zu machen. Hierauf weise ich mit der Bitte um Beachtung nochmals ausdrücklich hin.

Bei Ausnutzung aller vorhandenen Möglichkeiten bez. einer mechanischen Herstellung und Vervielfältigung der erforderlichen Unterlagen (Lichtpausen, Photokopien) dürfen sich die Arbeiten wesentlich beschleunigen lassen. Eine Anfertigung von Handrissen durch Zusammentragung der Zahlen der Urmeßung und aller Fortführungsmeßungen soll nur noch in Ausnahmefällen vorgenommen werden.

An die Regierungspräsidenten und die Stadt- und Kreisverwaltungen (Katasterämter).

— MBl. NW. 1951 S. 523.

Vorschriften

**für die Laufendhaltung der amtlichen topographischen
Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 5000 im Lande Nord-
rhein-Westfalen (Top. Meld.Erl. NRW)**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1951 —
Abt. I — 23 — 59 Nr. 604/51

Im Lande Nordrhein-Westfalen werden die topographischen Karten 1 : 25 000 und 1 : 5000 nach den Vorschriften des RdErl. d. RMdI. vom 20. Januar 1941 — VI a 8046/41 — Erfassung topographischer Änderungen für die Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 5000 (Top. Meld.Erl.) (RMBliV. 1941 S. 147) bei der Gegenwart erhalten. Im Hinblick auf die inzwischen eingetretenen technischen und verwaltungsmäßigen Änderungen und die bisher gemachten Erfahrungen hat der Erlaß eine neue Fassung erhalten und heißt in Zukunft

„Vorschriften für die Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke 1 : 25 000 und 1 : 5000 im Lande Nordrhein-Westfalen (Top. Meld.Erl. NRW) (RdErl. d. IM. vom 19. April 1951 — I — 128 — 59 Nr. 604/51“.

Der Top. Meld.Erl. NRW ist als Sonderdruck erschienen und kann zum Preise von 1,50 DM beim Landesvermessungsamt in Bad Godesberg, Kaiserstr. 3, bezogen werden.

Die mit dem Top. Meldedienst betrauten Dienststellen werden mit je einem Dienstexemplar durch das Landesvermessungsamt ausgestattet.

— MBl. NW. 1951 S. 523.

**Zuständigkeit
für die Ausführung von Urkundsmessungen**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1951 —
Abt. I — 23 — 10 Nr. 624/51

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach den geltenden Bestimmungen nur die Katasterämter und die für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure das Recht haben, für Dritte Urkundsmessungen (Teilungsmessungen, Grenzherstellungen, Messungen zur Beurkundung von Tatbeständen an Grund und Boden) auszuführen. Andere behördliche Vermessungsstellen dürfen, soweit sie von einem zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Beamten geleitet werden, die oben genannten Messungen nur ausführen, wenn sie zur Erfüllung eigener Zwecke dieser Verwaltung dienen.

— MBl. NW. 1951 S. 524.

1951 S. 524
aufgeh. d.
1954 S. 1532 Nr. 110

Besuch jugendfreier Filme durch Jugendliche

RdErl. d. Innenministers v. 20. 4. 1951 — I 19 — 27
Nr. 1648/50

Bis zur gesetzlichen Klärung der Begriffe „Jugendliche“ und „Kinder“ in bezug auf den Besuch von Filmveranstaltungen erfolgt die Freigabe eines Films nach den Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Freiwillige Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft mit folgenden, dem Einzelfall entsprechenden Vermerken:

- Der Film ist zur öffentlichen Vorführung uneingeschränkt freigegeben.
- Der Film ist zur öffentlichen Vorführung — auch vor Jugendlichen unter 16 Jahren —, aber nicht am Karfreitag, Buß- und Betttag und Allerseelen oder Totensonntag freigegeben.
- Der Film ist zur öffentlichen Vorführung auch am Karfreitag, Buß- und Betttag und Allerseelen oder Totensonntag, aber nicht vor Jugendlichen unter 16 Jahren freigegeben.
- Der Film ist zur öffentlichen Vorführung, aber nicht vor Jugendlichen unter 16 Jahren und nicht am Karfreitag, Buß- und Betttag und Allerseelen oder Totensonntag freigegeben.

In den von der Freiwilligen Selbstkontrolle ausgestellten „Freigabekarten“ ist das Ergebnis der Prüfung vermerkt. Jeder für den Inlandsverleih bestimmten Filmkopie ist eine Freigabekarte beigefügt. Die für Jugendliche nicht freigegebenen Filme sind entsprechend den Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen der F.S.K. bei allen Ankündigungen mit der Bezeichnung „nicht jugendfrei“ zu versehen. Werbevorspanne von nicht jugendfreien Filmen dürfen bei Vorstellungen mit jugendfreiem Programm gezeigt werden, wenn die Selbstkontrolle diese Vorspanne geprüft und als jugendfrei erklärt hat.

An die Regierungspräsidenten, Gemeinde- und Gemeindeverbände, sowie die Polizeibehörden (Chefs der Polizei) des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 524.

1951 S. 524
aufgeh. d.
1954 S. 1534 Nr. 22

**Schutz
des Fronleichnamstages und des Reformationstages**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1951 — I 18 — 68
Nr. 1926/50

Verschiedene Anfragen geben mir Anlaß zu folgendem Hinweis:

Durch die nicht-veröffentlichte Anordnung der Britischen Militärregierung vom 8. Januar 1947 — HQ/06105/Sec. G — war bestimmt worden, daß in katholischen Gegenden der Fronleichnamstag und in protestantischen Gegenden der Reformationstag öffentliche Feiertage seien. Diese Tage waren deshalb bisher nach den Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBI. S. 199) geschützt.

Durch die ebenfalls nicht-veröffentlichte Anordnung des Landeskommisars vom 20. Oktober 1950 — G. 15/2/11 — ist die Anordnung vom 8. Januar 1947 außer Kraft gesetzt worden. Der Fronleichnamstag und der Reformationsstag sind also fortan entsprechend dem früheren deutschen Recht ausschließlich kirchliche Feiertage. Ihr Schutz richtet sich daher wieder nach der Preußischen Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934/24. Juli 1935 (GS. 1934 S. 301 u. 1935 S. 108), die wieder vollen Inhalts gültig ist, nachdem durch Verordnung vom 24. Oktober 1950 (GV. NW. S. 177) die Verordnung vom 5. Mai 1941 (GS. S. 21), die die Polizeiverordnung für die Dauer des Krieges außer Kraft setzte, aufgehoben ist.

Da die Bestimmungen der Preußischen Polizeiverordnung vom 19. Mai 1934/24. Juli 1935 in den wesentlichen Punkten mit den Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1934 übereinstimmen, ändert sich wegen des äußeren Schutzes der Tage nichts Wesentliches. Wegen der Änderungen, die sich für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an diesen Tagen und für die Pflicht zur Zahlung von Lohnzuschlägen usw. ergeben, wird der Herr Arbeitsminister das Erforderliche veranlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

1951 S. 525 o.
aufgeh.

1955 S. 1206 Nr. 29

— MBl. NW. 1951 S. 524.

Vordrucke für Interzonenpässe

RdErl. d. Innenministers v. 26. 4. 1951 — I 13 — 44
Nr. 2214/50

Der Herr Bundesminister des Innern hat mir mitgeteilt, daß ab sofort die Belieferung der Paßbehörden mit Interzonenpaß-Vordrucken seitens der Besatzungsbehörde eingestellt wird. Damit eine Unterbrechung in der Ausfertigung von Interzonenpässen vermieden wird, bitte ich, für die rechtzeitige Beschaffung besorgt zu sein. Die Kosten sind aus dem Gebührenaufkommen zu decken.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
An die Stadt- und Kreisverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 525.

B. Finanzministerium

Auszahlung der Angestelltenbezüge für Mai 1951

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 — I F 4249/I

Im Hinblick auf die Pfingstfeiertage erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Auszahlung der am 15. Mai 1951 fälligen Angestelltenbezüge bereits am 11. und 12. Mai 1951 erfolgt.

— MBl. NW. 1951 S. 525.

F. Sozialministerium

Kriegsfolgenhilfe; hier: Beihilfen zur Auswanderung

RdErl. d. Sozialministers v. 12. 4. 1951 — III A 1/651/11

Schwierigkeiten, die bei der Auswanderung heimatloser Ausländer und Volksdeutscher aufgetreten sind, geben Veranlassung, Art und Umfang der in § 14 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28. November 1950 (BGBl. S. 773) vorgesehenen Beihilfemöglichkeiten zu erläutern. Die Förderung der Auswanderung geht über den Rahmen der Fürsorgeleistungen hinaus, die nach den Bestimmungen der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge im allgemeinen zu gewähren sind. Sie ist sowohl in den vorläufigen Richtlinien über die Verrechnung der Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe vom 17. März 1950 (GMBI. S. 19), als auch im Ersten Überleitungsgesetz eindeutig als Sondermaßnahme

gekennzeichnet. Ihr Sinn geht verloren, wenn die in § 14 des Ersten Überleitungsgesetzes vorgesehenen Hilfsmaßnahmen auf Unterstützungssempfänger beschränkt bleiben, da erfahrungsgemäß in erster Linie arbeitsfähige Menschen zur Auswanderung kommen. Die Eigenschaft eines Kriegsfolgenhilfsempfängers ist daher in diesem Zusammenhang auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwar keine Hilfsbedürftigkeit besteht, die laufende Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge bedingt, der Auswanderungswillige aber bei Beurteilung seiner Gesamtverhältnisse nicht imstande ist, die zur Vorbereitung der Auswanderung notwendigen außerordentlichen Aufwendungen selbst zu tragen.

Unter Beachtung der Grundsätze des Fürsorgerechtes ist demzufolge in derartigen Fällen ein das Eingreifen der Fürsorge rechtfertigender Notstand anzuerkennen, wenn die Auswanderung ohne Bereitstellung von Mitteln der Kriegsfolgenhilfe scheitern würde.

Verrechnungsfähig sind im einzelnen

1. die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübergang oder bis zur Einschiffung,
2. der Aufwand für Verpflegung während der Reise,
3. Kosten für evtl. Begleitpersonal,
4. Kosten für die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung.

Darüber hinaus sind durch einen Erlass des Herrn Bundesinnen- und -finanzministers vom 26. September 1950 — 5180 — 1075/50 — II C — 4725 — 23/50 (nicht veröffentlicht) für erstattungsfähig erklärt worden

- a) die mit Reisen zu der betreffenden Auswanderungsbehörde zwecks Beschaffung der erforderlichen Ausreisepapiere, sowie mit Reisen aus sonstigen zwingenden Gründen verbundene Fahrtauslagen,
- b) die mit einer etwa erforderlichen ärztlichen Untersuchung verbundenen Fahrtauslagen.

Überfahrtkosten nach überseeischen Ländern sowie Fahrtkosten vom Grenzübergang bis zur Einschiffung in einen ausländischen Hafen können in keinem Fall übernommen werden.

Nach einer Mitteilung des Herrn Bundesinnenministers vom 12. Februar 1951 — 1465 — A — 541/50 — ist durch das Canadian Christian Council for Resettlement of Refugees in Bremen festgestellt worden, daß bei volksdeutschen Familien vielfach einzelne Mitglieder von der beabsichtigten Auswanderung ausgeschlossen werden müssen, weil die von der kanadischen Auswanderungskommission gestellten gesundheitlichen Anforderungen nicht erfüllt sind. Damit scheitert häufig die Auswanderung der ganzen Familie.

Im allgemeinen handelt es sich nur um geringfügige Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes, die entweder durch eine kurzfristige Verschickung oder, bei Tbc-Verdacht, durch eine entsprechende klinische Beobachtung in Verbindung mit einer Erholungskur beseitigt werden könnten. Aufwendungen für derartige Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge sind nach § 10 Ziffer 2 des Ersten Überleitungsgesetzes verrechnungsfähig. Im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzminister hat sich der Bundesinnenminister bereit erklärt, bei Volksdeutschen, die zur Auswanderung vorgesehen sind, darüber hinaus Kosten für ärztliche Behandlung, sowie Ausgaben für Erholungs- und Kuraufenthalt, auch bei erwachsenen männlichen Auswanderungswilligen als erstattungsfähig anzuerkennen. Zu diesem Zwecke muß vom Canadian Christian Council for Resettlement of Refugees in Bremen bescheinigt werden, daß eine Rückstellung von der vorgesehenen Auswanderung aus rein gesundheitlichen Gründen erfolgt ist. Außerdem muß das zuständige Gesundheitsamt bestätigen, daß die Wiederherstellung der Gesundheit von einem Erholungs- oder Kuraufenthalt von angemessener Dauer mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 525.

**Staatlich anerkannte
Säuglings- und Kinderpflegeschulen**

Bek. d. Sozialministers v. 24. 4. 1951 — II A/2 b — 18/0

Das mit meiner Bekanntmachung vom 15. Februar 1951 — II A/2 b — 18/0 — veröffentlichte Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegeschulen ist unter Regierungsbezirk Detmold wie folgt abzuändern:

Name der Schule	Trägerin der Schule	Aufnahmetermin
Detmold Säuglingspflege- schule des Diakonissenhauses	Diakonissenhaus in Detmold	1. 4. j. J.
Bethel b. Bielefeld Säuglingspflege- schule "Sarepta"	Westf. Diakonissen- anstalt "Sarepta" in Bethel bei Bielefeld	1. 4. j. J.
Paderborn Säuglingsklinik der Landesfrauen- klinik	Provinzialverband Westfalen in Münster	1. 4. j. J.

— MBl. NW. 1951 S. 527.

H. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

**Unentgeltliche Geländeabtretung
nach dem Wohnsiedlungsgesetz**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 4. 1951 — IV B 2 — 565 — 960/51

Das Hamburger Oberverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. November 1951 (OVG. Bf. II S. 184/50) — vgl. Dt. Verw. Bl. 1951 S. 181; HGBR. Bl. W 154, R 3 — die Berufung gegen ein Urteil des Landesverwaltungsgerichts Hamburg als unbegründet zurückgewiesen, durch das die einer Teilungsgenehmigung gem. §§ 4 und 7 des Wohnsiedlungsgesetzes beigefügte Auflage einer unentgeltlichen Abtretung von Grundstücksteilen zur Verbreiterung einer Straße und zur Anlage eines Wanderweges aufgehoben wurde.

Das OVG. führte dazu in der Begründung aus:

Bei den bezeichneten Auflagen handle es sich um eine entschädigungslose Enteignung, die im Widerspruch zu Art. 14 des Grundgesetzes stehe. Einer Erörterung der Unterscheidung zwischen Einzelleingriff und generellem Eingriff, die bezwecke, die entschädigungspflichtige Enteignung von der ohne Entschädigung folge zulässigen bloßen Eigentumsbeschränkung abzugrenzen, bedürfe es hier nicht, da es sich im vorliegenden Falle um die Entziehung des Vollrechts, also einen Fall der sogenannten klassischen Enteignung handle. Diese sei grundsätzlich eine entschädigungspflichtige Enteignung im Sinne des Art. 14 des Grundgesetzes. Das Gericht bemerkte dabei, daß vom Standpunkt der Sozialgebundenheit des Eigentums geringfügige Eingriffe in das Grundeigentum, wie etwa im Falle von Begradicungen und anderen ähnlichen geringfügigen Bodenabtretungen, möglicherweise nicht als entschädigungspflichtig anzusehen seien. Diese Voraussetzung sei aber im vorliegenden Fall bei einer Landabtretung von rund 2000 qm nicht gegeben. Das Gericht führte ferner aus, daß die Rechtmäßigkeit der Auflage einer unentgeltlichen Geländeabtretung auch nicht mit der Begründung gerechtfertigt werden könne, es handle sich bei dieser Geländeabtretung gleichsam nur um eine freiwillige Gegenleistung für eine Genehmigung, auf die kein Rechtsanspruch bestünde. Dieser Standpunkt könne nur da gerechtfertigt sein, wo der Antragsteller eine die Grenzen der üblichen Nutzung überschreitende Nutzung erstrebt, wie etwa bei Genehmigung zur Anlegung einer Straße (RGZ-Bd. 150 S. 9). Dieses Erfordernis sei aber bei dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem Wohnsiedlungsgesetz nicht gegeben.

Ich mache auf dieses Urteil wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung aufmerksam. Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß sich das Urteil nur auf

die Auflage einer unentgeltlichen Geländeabtretung nach dem Wohnsiedlungsgesetz, also außerhalb eines Bodenordnungsverfahrens bezog. Auf die Geländeabtretung im Umlegungsverfahren gem. § 24 c des Aufbaugesetzes und die Abtretung von Grundflächen für den Gemeinbedarf gem. § 16 Abs. 2 des Aufbaugesetzes sind die Grundsätze dieser Entscheidung nicht anwendbar, da es sich im ersten Falle um eine Vorzugslast im verwaltungsrechtlichen Sinne handelt — also dem Beitrag als Geldleistung entsprechende Abgabeform in sonstigen Leistungen —, im zweiten Falle vom Gesetz das Vorliegen einer Wertsteigerung, zu deren Ausgleich die Geländeabtretung dient, ausdrücklich als Voraussetzung gefordert ist. Das Gleiche dürfte nach den vom Reichsgericht im Bd. 150 S. 9 ff. dargelegten Grundsätzen für die unentgeltliche Geländeabtretung gem. § 12 des Fluchliniengesetzes gelten, da der Antragsteller mit der Erteilung der Genehmigung zum Anbau an unfertigen Straßen nach der Konstruktion des Gesetzes eine über die normale Nutzung hinausgehende Nutzung erstrebt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55, den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen, Ruhrallee 55, alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 527.

**Aufbaugesetz;
Mustergeschäftsordnung für das Umlegungsverfahren**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 4. 1951 — IV B 2 — 585 — Tgb.-Nr. 731/51

Auf die wiederholten Bitten vieler Umlegungsausschüsse habe ich unter Verwertung der bisher gesammelten Erfahrungen ein Muster einer Geschäftsordnung für die Umlegungsausschüsse entworfen, das bei der Aufstellung der Geschäftsordnung durch die Umlegungsausschüsse als Anhalt dienen kann.

Ich gebe dieses Muster anliegend bekannt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55, alle Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Muster einer Geschäftsordnung für die
Umlegungsausschüsse**

Gemäß Art. 19 Abs. 2 der 1. Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz gibt sich der Umlegungsausschuß folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Aufgabe des Umlegungsausschusses

(1) Dem Umlegungsausschuß obliegt kraft Gesetzes die Durchführung des gesamten Umlegungsverfahrens. Er kann diese Aufgabe weder ganz noch teilweise auf andere Behörden oder Personen übertragen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe tritt der Umlegungsausschuß so oft zusammen, wie es der Fortgang des Verfahrens erfordert.

§ 2

Stellung des Vorsitzenden

(1) Die Ordnung und Verteilung der Geschäfte des Umlegungsausschusses bestimmt der Vorsitzende. Er setzt Zahl, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Sitzung. Der Vorsitzende muß den Umlegungsausschuß einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Benennung der zu behandelnden Fragen und Angabe von Gründen beantragen.

(2) Vorbehaltlich einer Regelung nach § 3 bereitet der Vorsitzende die Entscheidungen des Umlegungsausschusses vor. Er erläßt die zu diesem Zwecke erforderlichen Verfüungen. Er kann die Vorbereitung einzelner Angelegenheiten einem Mitglied des Ausschusses übertragen und Berichterstatter bestellen.

Arbeitsunterlage

Verzeichnis der dinglich Berechtigten*)

Umlegungsverfahren

Ordn.-Nr. d. Grundstücks	Lfd. Nr. der Grundstücke im Grundbuch	L a g e	Name und Wohnung des Berechtigten	Art und Inhalt des Rechts	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

*) Dieses Verzeichnis kann durch den Auszug aus der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs ersetzt werden.
Es wird nicht veröffentlicht.

Arbeitsunterlage

Verzeichnis der Mieter und Pächter*)

Umlegungsverfahren

Ordn.-Nr. d. Grundstücks	Lfd. Nr. der Grundstücke im Grundbuch	L a g e	Name und Wohnung des Berechtigten	Art und Inhalt des Rechts	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

*) Dieses Verzeichnis ist nicht zu veröffentlichen.

Verteilungsverzeichnis

(linke Hälfte)

Altes Grundstück																					
Ordn.-Nr.	Eigentümer nach dem Grundbuch		Grundbuch			Gemarkung				Wirtschaftsart und Lage	Größe			Wert je qm	Wert			Leitrag für Gemeindebedarf (bezogen auf den Boden)	Abfindungssoll (Fläche od. Wert) für den Boden		
			Bd.	Bl.	lfd. Nr. d. Grundstücke	Karte		Katasterbücher			Flur	Flur-stück	LB	GB	ha	a	qm	Boden	baul. Anlagen	Sonstiges	
						7	8	9	10		11	12	13	14	15	16	17				
1	2	3	4	5	6																



(rechte Hälfte)

Neues Grundstück																					
lfd. Nr. des Grundstücke*)	Gemarkung Bezeichnung des Grundstückes		Wirtschaftsart und Lage	Größe			Wert je qm	Wert		Wertausgleich		Abfindungen		Beteiligter		Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege und Wasserläufe	Bemerkungen				
				Boden	Flur	Fl.St.		Boden	baul. Anlagen	Sonstiges	mehr	weniger	bau- liche An- lagen	Boden	baul. An- lagen	Sonstiges					
18	19	20	21	22	23		24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38

*) Wird vom Grundbuchamt ausgefüllt.

Verteilungsverzeichnis 2

Dingliche Rechte

Umlegungsverfahren

Ordn.-Nr. d. Grundstücks	Bezeichnung des Grundstücks vorläufig endgültig				Die im Grundbuch in der zweiten und dritten Abteilung eingetragenen Rechte sind zu übernehmen, jedoch sind									Ab- lösungen	Bemer- kungen
					zu löschen			neu einzutragen			zu ändern				
	Flur	Flur- stück	Flur	Flur- stück	Abt.	Nr.	Inhalt	Abt.	Nr.	Inhalt	Abt.	Nr.	Inhalt		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16

Verteilungsverzeichnis 3

Miet- und Pachtrechte

Umlegungsverfahren

Ordn.-Nr. der Grundstücke	Bezeichnung des Grundstücks vorläufig endgültig				Die bestehenden Miet- und Pachtrechte bleiben erhalten, außer Neuregelungen		Ablösungen	Bemerkungen
	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück				
1	2	3	4	5	6	7	8	

— MBl. NW. 1951 S. 530.

1951 S. 537
aufgeh. d.
1955 S. 57 Nr. 243
1955 S. 59 Nr. 243